OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653715/12/MS

Datum:
Linz, 30. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. November 2025, GZ: BHFRVerk-2025-329803/4-GMS, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. November 2025, GZ: BHFRVerk-2025-329803/4-GMS, wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, sich innerhalb eines Monats, gerechnet von der Zustellung dieses Bescheides, von der Amtsärztin der belangten Behörde hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B ärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend wurde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Pregarten vom 9. September 2025, den Verkehrsunfall-Bericht vom 6. September 2025 der Polizeiinspektion Pregarten und auf die Ergänzung, welche mit E-Mail vom 17. September 2025 übermittelt wurde, sowie auf den Umstand, dass ein Alkovortest aufgrund gesundheitlicher Probleme erfolglos blieb und die Beschwerdeführerin anführte, sie benötige Sauerstoff und sei sie dadurch eingeschränkt und nicht zuletzt auf das Verhalten der Beschwerdeführerin im Zuge der Unfallaufnahme verwiesen.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit undatiertem Schreiben eine als Vorstellung bezeichnete Beschwerde rechtzeitig (Datum des Eingangsstempels 26. November 2025) eingebracht.

Begründend legte die Beschwerdeführerin dar, sie sei in einem altersgerechten und allgemeinen guten Zustand, sie nehme keine Tabletten mit Ausnahme von Kohletabletten, die sie gegenüber der Polizistin angegeben habe, ein. Diese nehme sie präventiv, wenn sie merke, dass sie etwas aufrege und sich ihr auf den Magen schlage, da sie 2013 und 2014 einen Magendurchbruch erlitten habe, worauf sie empfindlicher reagiere als andere Personen. Sie brauche auch keinen Sauerstoff, sie sei an diesem Tag so schnell als möglich nach Hause gegangen und auch wieder zurück. Der Behindertenausweis sei ihr aufgrund von Einschränkungen am rechten Fuß und der rechten Hand ausgestellt worden, sie könne keine schweren Dinge tragen. Abschließend beantragte die Beschwerdeführerin den Bescheid ersatzlos zu beheben.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben vom 16. März 2026 legte die Beschwerdeführerin einen ergänzenden Schriftsatz vor, der inhaltlich mit dem Beschwerdegegenstand nicht im Zusammenhang stand.

Mit Eingabe vom 24. März 2026 übermittelte die belangte Behörde nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ebenfalls einen ergänzenden Schriftsatz, dessen Inhalt mit dem ergänzenden Schriftsatz der Beschwerdeführerin übereinstimmte und führte ergänzend aus, dass sich aus dem Inhalt des Schreibens gesundheitliche Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben würden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. März 2026, an der die Beschwerdeführerin teilnahm. Die belangte Behörde nahm an der Verhandlung entschuldigt nicht teil. Als Zeugin wurde GI B__ einvernommen.
Weiters wurde Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die ergänzenden Eingaben der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde (s. I).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin wurde am 6. September 2025 vom Halter eines anderen Fahrzeuges beschuldigt, beim Ausparken sein Fahrzeug touchiert zu haben und wollte er Namen und Adresse der Beschwerdeführerin haben, was diese, nachdem kein Schaden am anderen Fahrzeug erkennbar war, ablehnte. Der Halter des anderen Fahrzeuges begründete sein Ansinnen damit, es könne ein von außen nicht sichtbarer Schaden eingetreten sein.
An diesem Fahrzeug ist weder ein offensichtlicher noch ein verdeckter Schaden eingetreten.
In der Folge verständigte der Halter des anderen Fahrzeuges die Polizei. Die Beschwerdeführerin verließ nach einiger Zeit den Ort des Geschehens, um nach Hause zu gehen, um einen Fotoapparat zu holen. Da sie ihren Schlüssel im Auto vergessen hatte, ging sie wieder in Richtung ihres Autos zurück. Zwischenzeitlich war die Polizei eingetroffen und machte sich zum Wohnort der Beschwerdeführerin auf. Diese wurde auf dem Rückweg angetroffen und sie mit den Vorwürfen konfrontiert.

Die Beschwerdeführerin erlitt 2013 und 2014 eine Magendurchbruch. Eine medikamentöse Behandlung hierfür ist nicht erforderlich. Die Beschwerdeführerin nimmt auch ansonsten mit Ausnahme von Kohletabletten keine Medikamente ein.

Den Behindertenausweis hat die Beschwerdeführerin infolge Einschränkungen von Hand und Fuß auf der rechten Seite.

Die Zeugin GI B__ führte im Verkehrsunfallbericht an, die Beschwerdeführerin habe ihr gegenüber angegeben, sie benötige Sauerstoff bzw. war in der mittels E-Mail gemachten Ergänzung von einem notwendigen Sauerstoffgerät die Rede. Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Angaben. Die Beschwerdeführerin gab an, sie sei wohl aufgrund des flotten Gehtempos auf dem Heimweg (sie wollte eine Kamera holen) und eines Teils des Rückwegs außer Atem gekommen und habe sie wohl sinngemäß gegenüber der Zeugin angegeben, ihr sei die Luft ausgegangen. Sie habe aber nie gesagt, sie benötige ein Sauerstoffgerät. In der mündlichen Verhandlung gab die Zeugin an, die Beschwerdeführerin habe ihr gegenüber angegeben sie benötige Sauerstoff, ihr sei nicht aufgefallen bzw. erinnerlich, dass die Beschwerdeführerin so schwer geatmet habe, dass sie auf eine schwere Erkrankung oder Beeinträchtigung hätte schließen können.

Andere physische Erkrankungen, aus denen abgeleitet werden könnte, die Beschwerdeführerin sei gesundheitlich nur mehr eingeschränkt geeignet oder ungeeignet ein Kraftfahrzeug zu lenken, kamen im Beweisverfahren nicht hervor.

Dass an keinem der Fahrzeuge ein Schaden eingetreten ist, ergibt sich aus dem Behördenakt.

Dass kein Verkehrsunfall stattgefunden hat, ergibt sich aufgrund des Fehlens jeglichen Schadens.

Dass die Beschwerdeführerin an einer Erkrankung leidet, aufgrund derer sie ein Sauerstoffgerät benötigt, konnte nicht festgestellt werden. In der mündlichen Verhandlung zeigen sich jedenfalls keine Symptome, die auf eine Erkrankung im Lungenbereich mit einer Atemnot hingewiesen hätten. Auch die einvernommene Zeugin konnte keine Atemnot feststellen, sondern sprach nur davon, dass die Beschwerdeführerin außer Atem gewesen sei, was nach einem Gehen mit flotten Tempo bis nach Hause und zum Teil wieder zurück nicht verwunderlich ist.

Die belangte Behörde verwies in einer ergänzenden Stellungnahme auf ein kürzlich stattgefundenes Geschehen, in welches die Beschwerdeführerin involviert war. Diese steht in keinem Zusammenhang mit dem ursprünglich ggst. Vorfall in C__, sondern es geht um das Auffinden eines verendeten Rehs durch die Beschwerdeführerin, bei welchem eine Gliedmaße fehlte. Dieses Tier brachte die Beschwerdeführerin zu sich nach Hause und informierte die belangte Behörde und

die Polizei. Außerdem gab sie an, sie habe Maschinengewehrsalven wahrgenommen. Nach Ermittlungen durch die belangte Behörde unter Mithilfe der Jägerschaft stellte sich heraus, es habe eine Treibjagd stattgefunden und dass das verendete Reh, welches die Beschwerdeführerin aufgefunden habe, schon länger verendet gewesen sei und wurde die Tatsache, dass eine Gliedmaße gefehlt habe, auf einen Tierverbiss zurückgeführt und nicht auf ein Abtrennen der Gliedmaße von Menschenhand, wie dies die Beschwerdeführerin vermutete. Schlussendlich wurde dem Jäger von der Beschwerdeführerin gestattet, den Tierkadaver abzutransportieren.

In der mündlichen Verhandlung wurde dieses Schreiben nicht näher thematisiert, die Beschwerdeführerin schilderte den Vorgang in groben Zügen und verwies darauf, dass sie in der Gemeinde, in der sich ihr Wohnhaus befinde, nicht willkommen sei und dies werde ihr auch in subtiler Weise gezeigt.

Auffällig war in der mündlichen Verhandlung lediglich, dass die Beschwerdeführerin sich hinsichtlich der Frage, wo sich ihre Tasche befunden habe als sie auf dem Nachhauseweg gewesen sei, sich wiederholt in Widersprüche verstrickte. Auf die Frage, wo sich welches Handy im Verlauf der Handlung befunden habe (sie gab an zwei Handys zu besitzen, wobei eines davon ein Smartphone war), wurde unterschiedlich geantwortet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt.
Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen

lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Zu prüfen ist nunmehr, ob aufgrund der oben getroffenen Feststellungen begründete Bedenken vorliegen, die Beschwerdeführerin wäre nicht mehr oder nur eingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Da kein Verkehrsunfall und keine Fahrerflucht stattgefunden haben, bleibt noch das Verhalten der Beschwerdeführerin über, dass sie sich geweigert hat, dem vermeintlichen Unfallgegner ihre Daten bekannt zu geben. Da jedoch an keinem der Fahrzeuge ein Unfallschaden ersichtlich war, gab es dazu auch keine Verpflichtung seitens der Beschwerdeführerin. Darüber hinaus wäre es für den Unfallgegner im Fall eines verdeckten Mangels in Kenntnis des Kennzeichens ein leichtes gewesen, den Fahrzeughalter und über diesen den Lenker ausfindig zu machen. Dieses Verhalten ist nicht geeignet, begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

Die Notwendigkeit eines Sauerstoffgerätes oder eine auffällige Atemlosigkeit konnten im Beweisverfahren nicht erhärtet werden. Auch daraus ergeben sich keine begründeten Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Weiters lagen Erinnerungsungenauigkeiten den Verbleib von Handtasche und Handys im Verlauf der Ereignisse, beginnend mit dem angeblichen Unfallgeschehen über den Weg nach Hause bis zum Weg zurück vor. Alles andere (Einparkvorgang, Gespräch mit dem angeblichen Unfallgegner, Begegnung mit der Zeugin samt Alkovortestversuch) schilderte die Beschwerdeführerin klar und nachvollziehbar und schlüssig. Erinnerungslücken betreffend Handtasche und Handy reichen bei nachvollziehbarer Aufregung am Vorfallstag nicht aus, begründete Bedenken hinsichtlich der Frage der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

Darüber hinaus liegt noch der von der Beschwerdeführerin eingebrachte ergänzende Schriftsatz sowie der Aktenvermerk der belangten Behörde vor. Die darin gemachten Schilderungen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen.
In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das Einschätzen einer Treibjagd als Schüsse aus Maschinengewehren, ein verendet vorgefundenes Wild mit Tierverbiss, welches als Ergebnis einer Wilderei oder zumindest als Abschuss in der Schonzeit mit nachfolgendem Entfernen von einer Gliedmaße und eine Diskussion mit dem örtlichen Jäger über die Herausgabe dieses Tieres, welches zuvor vom Fundort weggebracht wurde, geeignet sind, begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen.

Nach der ständigen Rechtsprechung rechtfertigt nicht jedes „fragwürdige" (bzw. auffällige) Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VwGH 25. Juli 2007, 2007/11/0024; 23. September 2014, 2014/11/0023; 26. Februar 2015, 2013/11/0172).

Andererseits wurde ausgesprochen, dass der Verdacht des Vorliegens krankhafter (paranoider) Erscheinungsbilder nahe liegt, wenn best. Verhaltensweisen die Neigung erkennen lassen, dass sich jemand ohne objektiv nachvollziehbare Ursachen und Gründe bedroht, beschattet oder ausspioniert fühlt und einen Todesfall mit diesen Bedrohungen durch „Unterwelt und Mafia" in Verbindung bringt. Eine solche geistige Erkrankung kann aber Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (VwGH 17. Dezember 1998, 98/11/0202).

In der mündlichen Verhandlung beschrieb die Beschwerdeführerin die Situation mit den umliegenden Nachbarn und vor allem einen Jäger als schwierig und gab sie an, sich an ihrem Wohnort nicht willkommen zu fühlen. Unter diesem Aspekt sind auch die Angaben in der schriftlichen Eingabe der Beschwerdeführerin und dem Bericht der belangten Behörde zu sehen. Daraus ergibt sich für beide Seiten eine angespannte Situation und kein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Einen Hinweis auf eine geistige Erkrankung, die Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben könnte, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht erkannt werden, sondern trat lediglich zu Tage, dass die Wohnsituation für die Beschwerdeführerin belastend und das Verhältnis zu den Nachbarn und der belangten Behörde schwierig bis angespannt ist. Im Ergebnis liegen damit aber keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer geistigen Erkrankung mit möglichen Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß